

Bekanntmachung wasserrechtlicher Vorhaben

Frau Sabine Tritschler hat mit Schreiben vom 26.05.2017 die wasserrechtliche Erlaubnis für die Bohrung sowie zum Betrieb einer erdgekoppelten Wärmepumpenanlage (Erdwärmesondenanlage) für die Beheizung /Warmwasserbereitung des Wohnhauses auf Gemarkung Sasbach a.K. beantragt. Die beantragte Erdwärmesonde mit einer geplanten Tiefe von 130 m soll auf dem Grundstück Flst. Nr. 113, Gemarkung Sasbach-Jechtingen niedergebracht werden.

Das Landratsamt Emmendingen führt als zuständige Untere Wasserbehörde das Wasserrechtsverfahren durch.

Der Antrag und die zugehörigen Unterlagen (Pläne und Beschreibungen) liegen für die Dauer eines Monats während der Sprechzeiten, beginnend vom 31.07. bis einschließlich 01.09.2017 beim Bürgermeisteramt der Gemeinde Sasbach a.K, Hauptstraße 15, Zimmer Nr. 3, zur Einsichtnahme durch jedermann öffentlich aus.

Der Antrag und die Planunterlagen sind auch auf der Internetseite der Gemeinde Sasbach a.K. unter <http://sasbach-online.de> einsehbar.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Gemeinde Sasbach a.K. oder beim Landratsamt Emmendingen Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz -, Bahnhofstraße 2-4, 79312 Emmendingen, Zimmer Nr. 239 schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Antrag erheben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Antrag, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Antrag mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, im Verwaltungsverfahren ausgeschlossen. Dies gilt entsprechend auch für Stellungnahmen der Vereinigungen.
2. Für die Fristwahrung ist der Eingang der Einwendungen bzw. Stellungnahme beim Bürgermeisteramt der Gemeinde Sasbach a.K. oder beim Landratsamt Emmendingen maßgeblich. Dies gilt auch für Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung befugt sind, Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung einzulegen.

3. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden.
4. Dass, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,
 - die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können;
 - die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Sasbach, 21.07.2017

gez. Scheiding, Bürgermeister
Bürgermeisteramt der Gemeinde